



# Verordnung über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht (BKSv)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3 und 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes  
vom 27. September 2019<sup>1</sup> über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die  
Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht,  
verordnet:*

## 1. Abschnitt: Pauschalbetrag

**Art. 1** Art des Pauschalbetrags

Die Kantone haben für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absätze 3 und 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>2</sup> je nach Art der durchgeführten Kontrolle Anspruch auf einen Pauschalbetrag für Bildschirmkontrollen oder auf einen Pauschalbetrag für Kontrollen vor Ort.

**Art. 2** Höhe des Pauschalbetrags

Der Pauschalbetrag beträgt:

- a. für Bildschirmkontrollen: 30 Franken;
- b. für Kontrollen vor Ort: 110 Franken.

**Art. 3** Berichterstattung und Ausrichtung des Pauschalbetrags

<sup>1</sup> Die zur Kontrolle eingesetzten Behörden erstatten dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) jeweils bis zum 31. März Bericht über ihre Kontrolltätigkeit im Vorjahr.

<sup>2</sup> Der jährliche Bericht enthält:

SR 823.121

<sup>1</sup> SR 823.12

<sup>2</sup> SR 142.20

- a. die Anzahl der zur Prüfung der Einhaltung der Stellenmeldepflicht durchgeführten Kontrollen, aufgeschlüsselt nach der Art ihrer Durchführung; und
- b. die Namen der für die Kontrollen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den benötigten Personalaufwand in Vollzeitäquivalenten.

<sup>3</sup> Das SECO richtet die Pauschalbeträge aus, wenn die Kontrollen überprüfbar sind und die Berichterstattung der Kantone rechtzeitig und vollständig erfolgt. Es erlässt nach Prüfung des Berichts eine entsprechende Verfügung.

<sup>4</sup> Empfänger des Pauschalbetrags sind die Kantone.

## 2. Abschnitt: Kontrollen und Vollzug

### Art. 4 Art und Umfang der Kontrollen

<sup>1</sup> Die Kontrollen müssen unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Kantone bestimmen die Art und den Umfang der Kontrollen auf der Grundlage von Risikoabschätzungen.

### Art. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den zur Kontrolle eingesetzten Behörden und anderen Behörden

<sup>1</sup> Die zur Kontrolle eingesetzten Behörden arbeiten mit den kantonalen Arbeitsmarkt- und Migrationsbehörden zusammen.

<sup>2</sup> Die zur Kontrolle eingesetzten Behörden und die die kantonalen Arbeitsmarkt- und Migrationsbehörden können untereinander Informationen und Unterlagen über Arbeitgeber und Stellensuchende austauschen, die sie für ihre Kontrolltätigkeit benötigen.

<sup>3</sup> Die zur Kontrolle eingesetzten Behörden haben zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Zugriff mittels Abrufverfahren auf das Informationssystem der öffentlichen Arbeitsvermittlung nach Artikel 35 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989<sup>3</sup>.

### Art. 6 Untersuchungskompetenzen der zur Kontrolle eingesetzten Behörden und Mitwirkung der meldepflichtigen Arbeitgeber

<sup>1</sup> Die zur Kontrolle eingesetzten Behörden dürfen:

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;

<sup>3</sup> SR 823.11

c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

<sup>2</sup> Die kontrollierten Personen und Betriebe sind bezüglich der in Absatz 1 genannten Untersuchungskompetenzen der Behörden zur Mitwirkung verpflichtet.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 7** Änderung eines anderen Erlasses

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

**Art. 8** Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## Änderung eines anderen Erlasses

Die AVAM-Verordnung vom 1. November 2006<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 4 Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>3bis</sup> Die von den Kantonen eingesetzten Behörden zur Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absätze 3 und 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>5</sup> können mittels Abrufverfahren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das Informationssystem zugreifen.

### *Anhang*

#### *Abkürzungen*

*Folgende neue Abkürzung wird hinzugefügt:*

KB Für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht eingesetzte  
Behörde

#### *Tabelle*

*In der Rubrik «Unternehmen» wird folgende neue Spalte hinzugefügt:*

---

	Zugriff mittels Abruf- verfahren
	KB

---

### **Unternehmen**

Name, Adresse, Tel.-Nr., Fax, E-Mail, Webadresse, Branche, Unternehmensstatus, Verweiser-Nr.	A
BUR-Daten (BUR-Nummer, Adresse, Telefon, Rechtsform, Betriebsgrösse, Wirtschaftsstatus, Arbeitssprache), Handelsregisterdaten	–
Kontaktpersonen (Funktion, Stellung, Sprache, Adresse, Tel.-Nr., Fax, E-Mail)	A

<sup>4</sup> SR 823.114

<sup>5</sup> SR 142.20

	Zugriff mittels Abruf- verfahren
	KB
Vereinbarung zur Zusammenarbeit, Geschäftstätigkeit, Erreichbarkeit	–
Beschäftigte Berufsgruppen	A
Geschäftsgang (Zeitraum, Stellen, durch RAV besetzte Stellen, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung, Anzahl beschäftigte Stellensuchende, Zuschüsse)	–
Ausgeschriebene Stellen, Zuweisungen, Stellenmeldung, Stellenabmeldung (Grund, Datum), Stellenbezeichnung, Arbeitsbedingungen (Antritt, Dauer, Beschäftigungsgrad, Lohn, Örtlichkeit), Tätigkeit, Stellenanforderungen (Qualifikation, Erfahrungen, Ausbildungsniveau, Abschluss), erforderliche Sprachkenntnisse, Kontaktperson, Zuweisungen	A
Matchingresultate	–
Beginn, Dauer und Höhe des Anspruchs auf Versicherungs- leistungen, Zuständige Amtsstellen und -personen, Betriebs- abteilung, Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	–

